

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kersten Artus (Fraktion DIE LINKE) vom 10.01.2012

und Antwort des Senats

- Drucksache 20/2804 -

Betr.: Schutzhunde in Hamburg

Als Schutzhund wird ein Haushund bezeichnet, der eine Schutzhundausbildung durchlaufen und mit einer Reihe von Prüfungen abgeschlossen hat. Das Tier qualifiziert sich dadurch zum Schutzdienst. Im Vorwege der Evaluation des Hamburgischen Hundegesetzes ist es relevant, zu erfahren, ob, in welchem Umfang und wie Schutzhunde in der Freien und Hansestadt Hamburg ausgebildet, gehalten und vermittelt werden und in welcher Form möglicherweise Gefahren von ihnen ausgehen.

Ich frage den Senat:

Die Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken ist dann gegeben, wenn Hunde darauf abgerichtet werden, Personen oder Sachen, insbesondere Gebäude, zu schützen. Dieses ist bei der Ausbildung von Hunden nach der Prüfungsordnung für Schutzhunde des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH) oder nach vergleichbaren Kriterien oder bei der Ausbildung von Diensthunden von Polizei, Bundesgrenzschutz, Zoll, Bundeswehr oder privaten Wachdiensten gegeben. Die nachstehenden Antworten beziehen sich ausschließlich auf die Schutzhunde der Polizei.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Wie viele Schutzhunde gibt es in Hamburg? Bitte unter Angabe der Rassezugehörigkeit.*

Die Polizei verfügt zurzeit über 45 Schutzhunde, von denen sich vier derzeit in der Ausbildung befinden. Sie gehören zu den Rassen Deutscher Schäferhund, Belgischer Schäferhund und Holländischer Herder. Darüber hinaus werden Schutzhunde statistisch nicht erfasst.

2. *Welche Hunderassen werden in Hamburg als Schutzhunde ausgebildet?*

Grundsätzlich alle Gebrauchshunderassen, jedoch werden bei der Polizei Hamburg derzeit Hunde der Rassen Deutscher Schäferhund und Belgischer Schäferhund ausgebildet.

3. *Welche Hunderassen werden in Hamburg als Schutzhunde eingesetzt?*

Deutscher Schäferhund, Belgischer Schäferhund und Holländischer Herder.

4. *Wer bildet in Hamburg Schutzhunde aus und welche Voraussetzungen sind erforderlich, um Schutzhunde ausbilden zu dürfen?*

In Hamburg bildet die Polizei Schutzhunde in den Bereichen Such- und Stöberarbeit, Gehorsam und Schutzdienst aus. Die Schutzhundausbildung wird ausschließlich von Fachlehrern der Diensthundeschule der Polizei Hamburg durchgeführt. Um Fachlehrer an der Diensthundeschule werden zu können, ist eine einjährige Ausbildung in verschiedenen Bereichen notwendig. Hierzu zählen unter anderem die Bereiche: Kynologie, Verhaltenslehre, Pädagogik sowie spezielle Rechtsvorschriften im Rahmen des Diensthundeinsatzes.

Wer für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhalten will, bedarf nach § 11 Absatz 1 Nr. 2b des Tierschutzgesetzes der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die erforderliche Zuverlässigkeit hat und die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen.

5. *Sind dem Senat Fälle missbräuchlicher Ausbildung bekannt, u.a. das Abtrainieren der Beißhemmung und das steigern der Aggression? Wenn ja, wann und wo wurde dies festgestellt? Welche Konsequenzen wurden ggf. daraus gezogen?*

Nein.

6. *Wie teuer ist ein ausgebildeter Schutzhund – wie viel kostet im Vergleich dazu ein nicht ausgebildetes Tier der entsprechenden jeweiligen Rasse?*

Die Polizei bildet ihre Diensthunde selbst aus.

Zur Vermeidung der Verschlechterung der Verhandlungsposition sieht die zuständige Behörde davon ab, anzugeben, zu welchen Preisen die Polizei unausgebildete Hunde ankauft.

7. *Welche Voraussetzungen gelten, um einen ausgebildeten Schutzhund in Hamburg zu halten? Wie werden diese Voraussetzungen ggf. überprüft?*
8. *Wenn keine Voraussetzungen gelten - sieht der Senat Handlungsbedarf? Antwort bitte begründen.*

Für die Haltung von Schutzhunden gilt das Tierschutzgesetz und die dazu erlassene Tierschutz-Hundeverordnung, die von den zuständigen Behörden überprüft werden. Um in der Funktion eines Diensthundeführers bei der Polizei arbeiten zu können, muss sich der Bewerber einem Auswahlverfahren stellen und eine zwölfwöchige Ausbildung absolvieren.

9. *Sind Beißvorfälle bekannt, an denen Schutzhunde beteiligt waren? Wenn ja, bitte Fälle unter Angabe der Rassezugehörigkeit der letzten zehn Jahre auflisten.*

Nein.

10. *Sind ausgebildete Schutzhunde in der Lage, auf Befehl einen Menschen anzugreifen? Greifen Schutzhunde auch ohne Befehl Menschen an?*

Grundsätzlich sind ausgebildete Diensthunde in der Lage einen Menschen anzugreifen. Ohne Befehl greifen Schutzhunde nur in direkten Angriffssituationen auf den Diensthundeführer entsprechend ihrer Ausbildung zur Verteidigung des Diensthundeführers an.

11. *Befinden sich Schutzhunde in einem der beiden Hamburger Tierheime und wenn ja, warum? Bitte unter Angabe der Rassezugehörigkeit.*

Nein.

12. *Gab es in der Vergangenheit Anordnungen, Schutzhunde einzuschläfern? Wenn ja, wann und warum?*

Hierzu werden keine gesonderten Aufzeichnungen geführt. Ausschließlich todkranke Tiere sind soweit bekannt eingeschläfert worden.

13. *Gibt es Hunderassen, bei denen die Schutzhundeausbildung Voraussetzung für die Zucht ist und wenn ja, welche sind das? Ggf. erbitte ich Auskunft, ob es in der Vergangenheit eine derartige Voraussetzung gegeben hat, und wann und warum dies geändert wurde.*

Das Tierschutzgesetz sieht dafür keine Bestimmungen vor.

14. *Muss ein Deutscher Schäferhund Kriterien erfüllen, um zur Leistungszucht zu gelassen zu werden und wenn ja, welche sind das?*

Ja. Nach der Zuchtordnung sind Kriterien für die Zucht u.a. das Mindestalter, die Häufigkeit der Zuchtverwendung, der Deckakt, die Wurfstärke sowie die Freiheit von Hüftgelenksdysplasie (HD) und Ellenbogendysplasie (ED).

15. *Im Jahr 2009 stellte der Vorstand des Hamburger Tierschutzvereins Strafanzeige gegen den ehemaligen Tierheimchef Poggendorf. Anlass war die Vermutung, dass dieser im Jahr 2007 44 Hunde an den Deutschen Wach- und Schutzhund Service (DWSS) vermittelt hat. Insgesamt sollen 293 Hunde an den DWSS vermittelt worden sein. Die Tiere sollen in die Slowakei an einen Tierarzt weitergegeben worden und dort für Hundekämpfe missbraucht worden sein.*

a) *Was ist aus der Anzeige geworden?*

Das aus der Strafanzeige erwachsene Ermittlungsverfahren wurde mangels tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt.

b) *Wie werden Hunde heute dagegen geschützt, derart missbraucht zu werden?*

Die Verwendung von Hunden in Hundekämpfen ist nach dem Tierschutzgesetz verboten und wird von den zuständigen Behörden verfolgt.